

stens hält der Herr Fiscal denen Herren von Zedtwitz entgegen: Daß ihre Vorfahren A. 1567. und 1603. bey beschehener Ansuchung um die Belehnung, sich erb- unterthänigste, auch: Unterthanen genannt hätten.

Antwort: 1. Wann sie sich allezeit so genannt und geschrieben hätten, und wann 2. die Cron Böhmen im Besitz der Landes-Hoheit über sie, oder 3. die von Zedtwitz nicht in viel 100jährigem Besitz der Reichs-Unmittelbarkeit wären; alsdann ließe sich ein Schluß daraus auf die Landsässerey machen: Da aber 4. weder das erste, noch zweyte, noch dritte ist, sondern bey allen dreyen sich das gerade Widerspiel befindet; so wissen alle der Nochten Verständige, daß dergleichen verba honoris und Complimenten keine rechtliche Wirkung nach sich ziehen. 5. So gar in vielen Böhmischn Lehen-Briefen über Teutsche Lehen, wie auch in dergleichen Lehen-Reversalien, (welche, als öffentliche Urkunden, noch viel mehr besagen wollen, als eine Supplique, und dergleichen,) finden sich eben solche Ausdrücke, ohne daß es derer Chur- und Fürsten, Grafen, etc. so solche Lehen-Briefe erhalten, oder dergleichen Lehen-Reverse ausgestellt haben, Reichs-Unmittelbarkeit den geringsten Eintrag thäte, oder eine Landsässerey nach sich zöge. 3. E. Die Landgrafen von Leuchtenberg, (bekannte unmittelbare Reichs-Fürsten,) empfiengen die Reichs-unmittelbare Herrschaften Pleenstein und Reichenstein etc. von Böhmen zu Lehen, und huldigten, gelobten und schworen, daß sie den Königen zu Böhmen, und der Cron desselbigen Königreichs getreu, gehorsam, und unterthänig seyn sollen und wollen. (23.) Die Grafen und Herzoge von Würtemberg empfiengen und tragen noch von Böhmen zu Lehen, sechs in Würtemberg gelegene Besten und was darzu gehöret, und versprechen in ihrem Lehen-Revers, daß sie denen Königen und der Cron Böhmen getreu, hold, und auch unterthänig seyn wollen und sollen ewiglich, als ihrer rechten, ordentlichen, natürlichen Herrschaft. (24.) Die Reichs-Grafen von Wertheim, (nunmehr die Fürsten von Löwenstein,) tragen die Reichs-unmittelbare Burg und Stadt Wertheim etc. von Böhmen zu Lehen, und huldigen, geloben und schwören deswegen, denen Königen, und der Cron zu Böhmen getreu, gehorsam und auch unterthänig zu seyn, als ihrer rechten ordentlichen Herrschaft, und alles das zu thun, was erbliche Mann des Königreichs zu Böhmen, die in Teutschen Rechten sitzen, von Mann-Lehen wegen durch Recht oder Gewohnheit zu thun pflichtig seyn. (25.) Und noch oben darauf waren dieses alles, (ebenfalls wie Asch,) lauter freywillig aufgetragene Lehen. Probiere es aber der Herr Fiscal, und Klage sie deswegen auf die Landsässerey, und, wann sie solche nicht erkennen wollen, auf die Privirung der Lehen an!

rodens muß ein Attestat eines Amtmanns zu Asch vom 14. Oct. 1636. herbey, darin er als notorisch angiebt: Daß die Herrschaft Asch zu dem Königreich Böhmen gehörig, und in dem Egerischen Crays gelegen seye; massen er sich diesfalls auf die Böhmischn Hof-Canzley zu Prag berufe, allwo mehrerer Bericht und Beweis auf den Fall Bedürfnis zu erholen seyn werde.

Antwort: In der gedr. Deduct. Cap. 2. §. 2. p. 12. und §. 3. pag 15. ist angeführt: Daß nach dem An. 1635. geschlossenen Pragerischen Frieden die Herren von Zedtwitz ausdrücklich und öffentlich behauptet haben: Daß ihre Güter nicht in den Egerischen Crays gehören, sondern auf Reichs-Boden zwischen Chur-Sachsen und dem Marggrafthum Brandenburg gelegen seyen. In eben dem Jahr 1636. da der Amtmann zu Asch dieses Attestat ausgestellt haben solle, protestirten die Chur-Sächsisch- und Brandenburg-Culmbachische Gesandte

(23) LÜNIG. I. c. pag. 95. 96. 98. 100. 102.

(24) Idem. in Cod. Germ. dipl. Tom. I. p. 1266. 1270.

(25) LÜNIGS Corp. iur. feud. Tom. I. p. 120. 122.